

## Merkblatt - Fahrtenbuch

Dieses Merkblatt ist für Sie eine Hilfestellung zur ordnungsgemäßen Führung Ihres Fahrtenbuches. Bitte beachten Sie nachfolgende Punkte bei der Fahrtenbuchführung, damit Ihr privater Nutzungsanteil anhand der tatsächlich privat gefahrenen Kilometer berechnet und anerkannt wird. Liegt kein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vor, wird der private Nutzungsanteil anhand der 1%-Methode pauschal ermittelt.

### 1. Gebundene Form

Die erforderlichen Angaben müssen in einer gebundenen Form vorliegen. Es dürfen keine nachträglichen Einfügungen oder Veränderungen möglich sein, so dass lose Notizzettel nie ein Fahrtenbuch sein können.

### 2. Zeitnahe und lückenlose Führung des Fahrtenbuches

Es wird empfohlen das Fahrtenbuch bei jeder Fahrt aktuell zu führen, jedoch mindestens einmal am Tag. Das Fahrtenbuch darf keine Lücken aufweisen. Ohne Unterbrechung muss die Zuordnung jedes einzelnen gefahrenen Kilometers zum betrieblichen bzw. privaten Bereich erkennbar sein.

### 3. Keine Möglichkeit von nachträglichen Änderungen

Fahrtenbücher müssen gewährleisten, dass keine nachträglichen Änderungen möglich sind. Ein Excel-Fahrtenbuch scheidet somit aus. Bei der Anschaffung eines elektronischen Fahrtenbuches ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Voraussetzung eingehalten wird.

### 4. Angaben im Fahrtenbuch für betriebliche Fahrten müssen vollständig sein

- **Datum** der Fahrt
- **Kilometerstand** zu **Beginn** der Fahrt
- **Kilometerstand** am **Ende** der Fahrt
- **Reiseziel** und bei Umwegen Reiseroute
- **Reisezweck** und aufgesuchter **Geschäftspartner**
- Für Fahrten zwischen **Wohnung und Betriebsstätte** genügt dieser Vermerk
- Für **Privatfahrten** genügt die Kennzeichnung mit „Privat“

Bei folgenden Berufsgruppen gibt es Aufzeichnungserleichterungen:

Kundendienstmonteuren, Handelsvertretern, Kurierdienstfahrern, Automatenlieferanten und vergleichbare Berufe, Taxifahrer und Fahrlehrer. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, so sprechen Sie mich bitte auf die Erleichterungen an.

Dient Ihr Fahrtenbuch zum Nachweis der Zugehörigkeit des Pkw zum notwendigen Betriebsvermögen, so ist kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erforderlich. Hier genügen Aufzeichnungen der betrieblichen Fahrten und die Gegenüberstellung mit den gesamt gefahrenen Kilometern. Die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte zählen dabei zu den betrieblichen Fahrten. Die Aufzeichnungen sind über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten zu führen. Im Anschluss erfolgt eine Hochrechnung auf das ganze Jahr. Somit ist der Nachweis erbracht, dass ein neu angeschaffter Pkw auch tatsächlich zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Der Pkw gehört damit zum notwendigen Betriebsvermögen und die 1%-Methode wird zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteiles herangezogen.

Die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches stellt nur einen Bruchteil der steuerlichen Behandlung von Kraftfahrzeugen dar. Sprechen Sie uns deshalb bei Fragen gerne an.